

B e s c h l u s s

I.

...

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird – zu 1. mit Wirkung ab dem 15.05.2025, im Übrigen mit Wirkung ab Beschlussfassung – wie folgt geändert:

1.

Richterin Meydam wird der 8. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Zur Ergänzungsrichterin im Verfahren 35 Ks 6/25 wird gemäß Ziffer VII. des Geschäftsverteilungsplans Richterin am Landgericht Laukötter bestellt.

3.

Abschnitt VIII. 2. des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt neu gefasst:

Eine Tätigkeit als Güterichter ist ausgeschlossen, wenn der Richter selbst, die Zivilkammer, der er angehört, oder die Kammer für Handelssachen, deren Vorsitz er führt, mit der Hauptsache befasst ist. In diesem Fall wird der im Turnus gemäß Ziffer 1 nachfolgende Richter als Güterichter tätig. Für den übernehmenden Güterichter wird ein Turnusfeld belegt. Die Zuteilung weiterer Verfahren wird sodann an alter Stelle fortgesetzt. Bei Abgaben und Verweisungen an einen anderen Güterichter gilt III. B. 5. b. entsprechend. Die Tätigkeit als Güterichter schließt eine geschäftsplanmäßige Vertretung in dieser Sache aus.

Duisburg, 13. Mai 2025

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften